



**ÖSTERREICHISCHE KOMMISSION
IUSTITIA ET PAX**

FACHGESPRÄCH ASYL

April 2003



IMPRESSUM

Österreichische Kommission Iustitia et Pax
1090 Wien, Türkenstraße 3/3

Tel. 0043 (01) 317 35 17
Fax 0043 (01) 317 35 17 -135
e-mail office@iupax.at
Web www.iupax.at

Redaktion: Gen.sekr. Mag. Christian Wlaschütz
April 2003



INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
1. VORWORT	2
2. DIE STIMME DER CHRISTLICHEN KIRCHEN ZUM THEMA "FLÜCHTLINGE" – WORTE UND TATEN	4
Paloma Fernández de la Hoz, KSÖ	
2.1. Die Problematik der Flüchtlinge heute	4
2.2. Die Stimme der Kirchen – Soziallehre	5
2.2.1. Die Soziallehre der katholischen Kirche	5
2.2.2. Flüchtlinge und Würde des Menschen	6
2.2.3. Päpstliche Kommissionen 1992	8
2.2.3.1. Flüchtlinge heute	8
2.2.3.2. Herausforderungen an die Völkergemeinschaft	9
2.2.3.3. Der Weg zur Solidarität	10
2.2.3.4. Die Liebe der Kirche zu den Flüchtlingen	10
2.2.4. Fremdenfeindlichkeit und Umgang mit Minderheiten	10
2.2.5. Lokale Kirchen: Flüchtlinge als Hauptanliegen	12
2.3. Von der Soziallehre der Kirche zum ökumenischen Soziallernen	12
2.3.1. Ökumenische Dokumente	13
2.3.2. Das österreichische Projekt Ökumenisches Sozialwort (2001-2003)	14
2.3.2.1. Problemveränderungen	14
2.3.2.2. Flüchtlinge im Mittelpunkt der Praxis	15
2.3.2.3. Zukunftsperspektiven	16
2.4. Bibliographie	18
3. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES ASYLRECHTS UND SEINE VERANKERUNG IM VÖLKERRECHT	21
Adriano Silvestri, UNHCR	
3.1. Einleitung	21
3.2. Historischer Abriss	21
3.3. Asyl in Zeiten der Globalisierung	23
4. ASYL IN ÖSTERREICH – Eine Situationsbeschreibung	26
Christoph Riedl (Evangelischer Flüchtlingsdienst – EFDÖ)	
4.1. Wie ist der derzeitige Stand?	26
4.2. Was wird kommen? - Asylrechtsreform:	27
4.2.1. 72 Stunden – Verfahren	28
4.2.2. Drittlandsverfahren	28
4.2.3. Grundversorgung	29
5. HINWEISE	30



1. VORWORT

"Jeder hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgung Asyl zu suchen und zu genießen."
Artikel 14, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (10. Dezember 1948)

Die Österreichische Kommission Iustitia et Pax nahm sich vor, die langjährige Tradition ihrer Beschäftigung mit dem Thema "Asyl" im Arbeitsjahr 2003 wieder aufzunehmen. In Zusammenarbeit mit zahlreichen kirchlichen und nicht-kirchlichen Einrichtungen leistet sie ihren Beitrag, um die Umsetzung des Menschenrechts auf Asyl immer wieder einzufordern.

Eine Methode, die Iustitia et Pax wiederholt anbietet, ist das sogenannte Fachgespräch. Dabei werden anhand von Impulsreferaten von ExpertInnen themenspezifische Fragen erörtert und diskutiert. Am 8. April 2003 fand ein solches Fachgespräch zum Thema Asyl statt. Die vorliegende Dokumentation möchte die inhaltlich sehr interessanten Referate einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich machen.

Im Beitrag von Paloma Fernandez de la Hoz (Katholische Sozialakademie Österreichs – KSÖ) wurde ein Streifzug durch Beiträge der christlichen Soziallehre zum Thema Asyl unternommen. Dabei wurde deutlich, auf wieviele Texte und Quellen zurückgegriffen werden kann.

Das Referat von Adriano Silvestri (Flüchtlingshochkommissariat der UNO – UNHCR) beschäftigt sich mit der historischen Entwicklung des Asylrechts. Die Geschichte wesentlicher Dokumente und Institutionen kam ebenso zur Sprache wie ein kurzer Ausblick in die Zukunft.

Abschließend ging Christoph Riedl (Evangelischer Flüchtlingsdienst – EFDÖ) auf die aktuelle Situation im Asylbereich Österreichs ein. Die Probleme im Bereich der Unterbringung von AsylwerberInnen während des Asylverfahrens wurden ebenso besprochen wie das derzeit in Ausarbeitung befindliche neue Asylgesetz.



Der Dank der Kommission Iustitia et Pax gilt dem Bankhaus Schelhammer&Schattera, das die Veranstaltung finanziell unterstützt hat. Weiters dankt sie Frau Mag. Astrid Pazelt vom Wiener Integrationsfonds für die Bereitstellung wichtiger Materialien zur Vorbereitung sehr herzlich.

Nicht zuletzt ermöglichten uns die Referierenden einen interessanten und qualitätvollen Nachmittag zum Thema "Asyl".

Wien, 4. Juni 2003

Christian Wlaschütz



2. DIE STIMME DER CHRISTLICHEN KIRCHEN ZUM THEMA "FLÜCHTLINGE" – WORTE UND TATEN

Paloma Fernández de la Hoz, KSÖ¹

2.1. Die Problematik der Flüchtlinge heute

Die Problematik der Flüchtlinge zählt heute in den EU-Ländern zu den gravierendsten sozialen Fragen unserer Zeit. Und dies vor allem aus drei Gründen:

- 1) **Die Situation und die Lebensbedingungen der Betroffenen.** Heute in der EU den Status eines Flüchtlings zu haben, heißt meistens am Ende der Sozialskala des Landes, in dem jemand lebt, angesiedelt zu sein. Flüchtlinge sind ständig mit zahlreichen Formen von Ungewissheit konfrontiert. Ihre materiellen Lebensbedingungen sind äußerst prekär, ihr Familienleben bedroht oder nicht existent. All diese Fakten sind evident. Wenn wir uns aber auf die Suche nach den Ursachen machen, die ihr Leben prägen, dann betreten wir insofern ein nicht ganz so klar abgegrenztes Gebiet, als die Situation dieser Menschen unterschiedlich bewertet wird. Und von diesen Bewertungen hängen die politischen Antworten ab, die ihnen sichere und menschenwürdige Lebensperspektiven eröffnen könnten.
- 2) **Flüchtlinge sind unerwünscht.** Menschen, die heute in Österreich und in der EU Asyl suchen, werden nicht als Bereicherung, sondern vor allem als Bürde – wenn nicht als Bedrohung – gesehen. Soziale und ökonomische Prozesse in Zusammenhang mit der Globalisierung bestärken seit Anfang der 90er-Jahre die Tendenzen zur Schließung der Grenzen² sowie zur Kürzung von sozialen Beiträgen, darunter jene zur Unterstützung von Asylanten.³ Darüber hinaus werden diese oft mit organisierter Kriminalität in Verbindung gebracht, nicht selten mit dieser gleichgesetzt.⁴ Diese Verwischung der Grenzen zwischen Menschen auf der Flucht und kriminellen Organisationen trägt zwangsläufig zur Bestärkung der Ausgrenzung von Flüchtlingen bei.
- 3) **Flüchtlingsströme werden immer komplexer.** Aus der Perspektive der Demografie dürfen wir Migrationströme nicht so sehr statisch betrachten, sondern müssen sie vielmehr als dynamische Prozesse sehen. Bis vor 15 Jahren war es möglich, eine deutliche Unterscheidung zwischen so genannten „ArbeitsmigrantInnen“ und Flüchtlingen zu setzen.

¹ Paloma Fernández de la Hoz wurde 1952 in Pamplona (Spanien) geboren. Sie studierte Geschichte an der Universität Navarra, Pädagogik an der Universität Deusto-Bilbao und promovierte in Sozialgeschichte an der Universität Wien. Fernández de la Hoz ist Mitarbeiterin der Katholischen Sozialakademie Österreichs (KSÖ: www.ksoe.at) und arbeitet mit der Europäischen Beobachtungsstelle für Soziales, Demographie und Familie sowie mit dem Österreichischen Institut für Familienforschung (ÖIF) zusammen. Ihre Schwerpunkte sind: Familienleben und soziale Ausgrenzung, insbesondere bei MigrantInnen, sowie Sozialethik.

² Die reiche EU nimmt nur 10-15% der Flüchtlingsbevölkerung weltweit, während andere, arme Länder (z.B. Guinea, Malawi, Pakistan) einen viel höheren Anteil an Asylanten beherbergt.

³ Gerade gegen diese Tendenz wendet sich die Europäische Kommission in ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedsstaaten: „Dass *Personen, die in einem Mitgliedsstaat der EU um Asyl ansuchen, keinerlei materielle Aufnahmebedingungen gewährt würden*“, „*könnte einen Verstoß gegen internationale Rechtsvorschriften darstellen, wie sie in mehreren Menschenrechtsakten niedergelegt sind.*“ Konkret zitiert die EK den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sowie die EU-Charta der Grundrechte. (KOM(2001) 181, Kap. III Art. 15).

⁴ Das Phänomen der „Kriminalisierung der Immigration“ betrifft insbesondere Flüchtlinge. (Vgl. Poiret, 2003: 7 u. ff.)



Heute wird dies immer schwieriger. Viele Menschen aus Ländern an der Peripherie der EU (z.B. Algerien, Gebiete der ehemaligen UdSSR) oder aus fernerer Ländern (Irak, Afghanistan) verlassen ihre Heimat nicht so sehr, weil sie die Anwendung von direkter Gewalt ihnen gegenüber befürchten, sondern vielmehr, weil sie keinerlei Lebensmöglichkeiten in ihrer Heimat sehen.

Dies macht den Kampf um die Rechte und Interessen von Flüchtlingen schwieriger: Die Bedrohung durch einen blutigen Diktator oder durch einen verfeindeten Familienklan erscheint in den Augen der Aufnahmebevölkerung weitaus deutlicher (und daher unterstützungswürdiger) als die Bedrohung durch Perspektivlosigkeit. Aber gerade diese Perspektivlosigkeit vieler Menschen und Familien aus dem politischen „Süden“ unseres Planeten macht die Frage nach der internationalen (Un-)Ordnung politisch und ethisch so dringend.

2.2. Die Stimme der Kirchen – Soziallehre

Was sagen die christlichen Kirchen zur Situation der Flüchtlinge?

Haben sie diesbezüglich überhaupt etwas zu sagen?

Die Aufgabe der christlichen Soziallehre ist in Substanz eine dreifache:

- 1) ***Grundsätze für eine gerechte Wirtschafts- und Sozialordnung vorzulegen.***
- 2) ***Die Stimme dort zu erheben, wo die Menschenwürde verletzt wird.***
- 3) ***Selbst so zu handeln, dass ihre Grundsätze in der Praxis umgesetzt werden.***

All diese drei Punkte sind engstens miteinander verbunden und ergeben erst zusammen ein lebendiges Bild. Fehlt die Handlungskohärenz, dann kommt es für die Kirchen nicht nur zu einem Verlust der Glaubwürdigkeit nach außen, es wird schlicht die eigene Aufgabe - zum Aufbau des Reiches Gottes beizutragen - nicht erfüllt.

Zwar teilen alle christlichen Kirchen diese Prinzipien, aber es gibt beachtliche Unterschiede in der Art und Weise, wie diese Prinzipien erarbeitet und weitergegeben werden. Die katholische Kirche hat ein gemeinsam verpflichtendes Lehramt; die evangelische Kirche kennt dies nicht, dafür verfügen die einzelnen Landeskirchen über eine weite Autonomie. In der orthodoxen Kirche ist es aus verschiedenen historischen Gründen zu keiner geschlossenen Soziallehre gekommen.

2.2.1. Die Soziallehre der katholischen Kirche

Bleiben wir bei der katholischen Kirche, ganz konkret bei den Dokumenten der Amtskirche, so drängen sich drei Klarstellungen auf, um dieses Wort besser zu verstehen:

1) SUBSIDIARITÄTSPRINZIP

Die römische Lehre ist viel konkreter in Sachen etwa der Dogmatik und Fundamentaltheologie als in der Soziallehre. Bei Letzterer spielt das **Subsidiaritätsprinzip** eine große Rolle. Bei sozialen Fragen werden von Rom aus Prinzipien und Grundlagen verkündet. Diese müssen aber an Ort und Stelle, d.h. konfrontiert mit ganz bestimmten Rahmenbedingungen, angewandt werden.

2) HIERARCHIE

Nicht alle Dokumente der Amtskirche sind gleich. Je nach dem Amt, das sie veröffentlicht, haben sie mehr oder weniger Autorität. Auf der obersten Stufe stehen Konzilsdokumente, Enzykliken sowie Dokumente von kirchlichen Dikasterien und Päpstlichen Räten.

3) SPRACHE

Verschiedene kirchliche Dokumente verwenden tendenziell unterschiedliche Sprachen. So werden die bereits erwähnten römischen Dokumente eher aus einer theologischen Perspektive verfasst. Biblische Verweise und Symbole bzw. Ausdrücke aus der Tradition wollen dabei eine große Aussagekraft erreichen, indem an die Grundlagen des Glaubens appelliert wird. Dafür können sie für Menschen außerhalb der Kirche schwer verständlich sein.

2.2.2. Flüchtlinge und Würde des Menschen

Die Lage der Flüchtlinge wird vom Prinzip der Menschenwürde her bewertet. Dieses Prinzip bildet die erste Grundlage der Soziallehre und bedeutet, dass jeder Mensch in seinem gesamten Dasein⁵ zum Wachsen und Leben aufgerufen ist.

Papst Johannes XXIII. hat die Ordnung unter den Menschen von diesem Prinzip her gesehen, aus dem die Menschenrechte hervorgehen. Da ist niemand ausgeschlossen, denn die Würde des Menschen hängt von keinem Umstand ab. Menschen haben Rechte, eben weil sie Menschen sind und nicht, weil sie dies oder jenes tun, so oder so handeln, dieses Alter, diesen Status oder diesen Besitz haben. Dies hat Papst Paul VI bereits 1967 ganz eindeutig klargestellt.⁶ „Es geht um den Menschen, es geht um alle Menschen“, sagen die österreichischen Bischöfe 1990.

Somit setzt die Soziallehre der Kirche die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte voraus. Aus der Menschenwürde gehen ganz bestimmte Rechte heraus, darunter auch das Recht auf Aus- und Einwanderung:

„Jedem Mensch muss das Recht zugestanden werden, innerhalb der Grenzen seines

⁵ „Es geht um die Rettung der menschlichen Person, es geht um den rechten Aufbau der menschlichen Gesellschaft. Der Mensch also, der eine und ganze Mensch, mit Leib und Seele, Herz und Gewissen, Vernunft und Willen steht im Mittelpunkt unserer Ausführungen.“ (GeS, 3.)

⁶ „Entwicklung ist nicht einfach gleichbedeutend mit wirtschaftlichem Wachstum. Wahre Entwicklung muss umfassend sein, sie muss jeden Menschen und den ganzen Menschen im Auge haben, wie ein Fachmann auf diesem Gebiet geschrieben hat: ‚Wir lehnen es ab, die Wirtschaft vom Menschlichen zu trennen, von der Entwicklung der Kultur, zu der sie gehört. Was für uns zählt, ist der Mensch, jeder Mensch, jede Gruppe von Menschen bis hin zur gesamten Menschheit.‘“ (Populorum Progressio 1967, 14-15)



*Staates seinen Wohnsitz zu behalten oder zu ändern; ja, es muss ihm auch erlaubt sein, sofern gerechte Gründe dazu raten, in andere Staaten auszuwandern und dort seinen Wohnsitz aufzuschlagen.*⁷

Soweit es möglich ist, muss im Prinzip verhindert werden, dass Menschen sich zur Aus- und Einwanderung genötigt sehen, da sie dabei auf ihre Heimat verzichten müssen und viele Risiken eingehen. Einer erzwungenen Wanderung kann und soll durch internationale Zusammenarbeit sowie durch Gerechtigkeit sowohl innerhalb der Staaten als auch zwischen diesen vorgebeugt werden.⁸

Johannes XXIII. wies als Erster auf das Problem der Flüchtlinge hin, die „ständig“ von „vielen und unglaublichen Leiden“ begleitet sind, die aber keineswegs die „Rechte einer Person verlieren“, wenn sie die Bürgerrechte ihres Landes nicht mehr genießen können.⁹ Damals sah der Papst die Hauptursache für die Flucht in den autoritären bzw. diktatorischen Regierungen gewisser Nationen, welche die Freiheit ihrer BürgerInnen unterdrückten und sogar prinzipiell in Frage stellten, was der Papst als „völligen Umsturz“ der rechten Ordnung der bürgerlichen Gesellschaft beurteilte.(104)¹⁰

Gleich danach proklamierte der Papst aber erneut das **Recht auf Auswanderung**, und zwar in einer Art und Weise, die heute völlig aktuell wird:

„Zu den Rechten der menschlichen Person gehört es auch, sich in diejenigen Staatsgemeinschaften zu begeben, in der man hofft, besser für sich und die eigenen Angehörigen sorgen zu können.“ (PiT106)

Die Fluchtursache, die hier anerkannt wird, ist nicht nur die direkte politische Bedrohung etwa durch eine Diktatur, sondern auch die Suche nach Lebenschancen für sich und für die eigene Familie. Es geht um das Recht, auch aus wirtschaftlichen Gründen auszuwandern. Und der Papst fährt fort:

„Deshalb ist es Pflicht der Staatslenker, ankommende Fremde anzunehmen und, soweit es das wahre Wohl ihrer Gemeinschaft zulässt, dem Vorhaben derer entgegenzukommen, die sich einer neuen Gemeinschaft anschließen wollen.“(Ibid.)

Somit wird die Verantwortlichkeit der politischen Behörden in den Aufnahmeländern anerkannt: Sie müssen über ihre Aufnahmekapazität entscheiden. Gleichzeitig aber ist hier von einer **Pflicht zur Aufnahme** die Rede: „Die Beweislast wird nicht dem Fremden,

⁷ Johannes XXIII. (1963): 25.

⁸ Vgl. Ibid: 102, 104, 121-122.

⁹ Ibid: 103.

¹⁰ Ibid: 104-105.



der aus wirtschaftlicher Not migriert, aufgebürdet. Es ist vielmehr der Staat bzw. die Regierung, die beweisen müssen, wann das Wohl der Gemeinschaft durch das Ankommen der Flüchtlinge unhinnehmbar beeinträchtigt wird. Bis dahin unterliegen sie der Pflicht, auch Wirtschaftsmigranten aufzunehmen.“¹¹ Auf diese Weise wird einer politischen Haltung der Abschottung gegenüber Problemen von Menschen aus anderen Ländern eine klare Absage erteilt: Wir befinden uns auf den Antipoden einer nationalistischen Logik.

2.2.3. Päpstliche Kommissionen 1992

Unter diesem Pontifikat wurde ein ganz wichtiges Dokument veröffentlicht, das als Grundlage für katholische Erklärungen und Stellungnahmen gilt. Es geht um das von zwei päpstlichen Räten – Cor Unum und Pastoral an Migranten und Itineranten – im Jahre 1992 herausgegebene Dokument „Flüchtlinge, eine Herausforderung zur Solidarität“.¹²

2.3.3.1. Flüchtlinge heute

Im Dokument wird auf die Unterscheidung zwischen „völkerrechtlich anerkannten Flüchtlingen“, „de facto Flüchtlingen“ und „de facto Flüchtlingen im Land“ eingegangen, die im Abkommen der Vereinten Nationen getroffen wurde¹³, und darauf hingewiesen, dass viele Menschen, die fliehen müssen, nicht in die offiziell anerkannte Kategorie „Flüchtling“ fallen. Das gilt etwa für „Opfer von bewaffneten Auseinandersetzungen, von falscher Wirtschaftspolitik oder von Naturkatastrophen“(4). Was so genannte „Wirtschaftsflüchtlinge“ betrifft, wird die folgende Unterscheidung getroffen: „Jene, die wegen wirtschaftlicher Verhältnisse flüchten, die so schlecht sind, dass ihr Leben und ihre physische Sicherheit bedroht sind, müssen anders behandelt werden als jene, die letztlich nur deshalb auswandern, um ihre persönliche Situation weiter zu verbessern.“(4)

¹¹ DBK (2000): Gerechter Friede. O.A.

¹² Dieses Dokument wurde 1993 von Alois Wagner kommentiert. Vgl. Ibid, 1993: 192-205.

¹³ Vgl. *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 28. Juli 1951. Das Abkommen definiert einen Flüchtling als eine Person, „die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurück kehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurück kehren will.“(Artikel I, A . 2) Siehe auch: *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* vom 31. 1. 1967, 3.



Im Dokument wird deutlich **Stellung gegen eine Einschränkung des Flüchtlingsschutzes** genommen. Diese Tendenz ist „besorgniserregend“ und konkretisiert sich in folgenden Handlungsweisen: „Die Zahl der Asylsuchenden möglichst niedrig zu halten und Anträge auf Asyl zu erschweren“; „Die Reduzierung der für die Lösung des Flüchtlingsproblems bereitgestellten Mittel“; „Das Schwinden der politischen Unterstützung für die Strukturen, die zum Zweck des humanitären Dienstes an Flüchtlingen geschaffen wurden.“

Diese oben erwähnten Tendenzen stellen Herausforderungen an die Völkergemeinschaft dar. Flüchtlinge fordern das Gewissen der Welt heraus:

- 1) Internationale Abkommen müssen überarbeitet werden, da das Ausmaß der Flüchtlingsproblematik eine andere Dimension angenommen hat.
- 2) Dass die Mehrheit der Flüchtlinge heute aus der Dritten Welt kommt, ist kein Zufall; diese Tatsache wirft die Frage nach den Ursachen auf, „welche politische Instabilität erzeugen und verschärfen“(8), und verweist auf das Bedürfnis nach einer „Neustrukturierung der wirtschaftlichen Beziehungen“.
- 3) Allein ein internationales Zusammenleben auf der Basis der Akzeptanz von Verschiedenheit und der gegenseitigen Bereicherung kann letztlich das Problem der Flüchtlinge beseitigen.

2.2.3.2. Herausforderungen an die Völkergemeinschaft

Um das Flüchtlingsproblem an seinen Wurzeln anzugehen, sind einige Schritte unerlässlich:

- 1) **Die Anerkennung des Rechts auf Heimat:** Der Mensch und seine Rechte haben Vorrang vor Staatsinteressen bzw. vor Interessen anderer Art.
- 2) Eine **Grundhaltung der Gastfreundschaft**, die sich in einer erneuten Anstrengung zur Erarbeitung internationaler Normen für die Gewährung von Asyl niederschlägt.
- 3) Ein **umfassender Flüchtlingsschutz**. Dabei wird deutlich die Verantwortung der Aufnahmeländer betont: „Jedes Land hat die Pflicht, die Rechte von Flüchtlingen zu achten und sicherzustellen, dass sie genauso respektiert werden wie die Rechte der eigenen Bürger.“(11)
- 4) **Ablehnung einer gewaltsamen Rückführung.** „Niemand darf in ein Land zurückgeschickt werden, wo er oder sie diskriminierende Handlungen oder ernste, lebensbedrohende Situationen zu befürchten hat.“
- 5) **Flüchtlingslager als notwendige, aber nur vorübergehende Lösung**, in denen allerdings einige Qualitätskriterien gewährleistet werden (Schutz vor Angriffen, Minimum an Privatsphäre, Mitentscheiden).

Gleichgültigkeit gegenüber Flüchtlingen stellt eine Unterlassungssünde dar. In diesem Zusammenhang wird insbesondere die Verantwortung der Medien betont, die umso mehr zunimmt, je größer die Gefahr in einem Land wird, dass Flüchtlinge zu Sündenböcken gemacht werden.



2.2.3.3. Der Weg zur Solidarität

Als Antwort auf die Situation der Flüchtlinge wird im Dokument der Weg zur Solidarität vorgeschlagen: Dieser Weg wird in folgenden Punkten sichtbar:

- **Der Beitrag der internationalen Organisationen:** Hochkommissariat für Flüchtlinge, Institutionen der Vereinten Nationen, NGOs: Das Engagement so vieler Menschen, die in den Aufnahmeländern „entschieden Position gegenüber egoistischen nationalen Haltungen und gegen eine Einführung von restriktiven Verfahrensweisen beziehen“, (7) ist eine Quelle der Hoffnung
- **Die Verantwortung der Staaten, ganz besonders der postindustriellen Länder** aufgrund ihrer Macht. Diese Verantwortung nicht zu übernehmen, verstößt gegen die Prinzipien der demokratischen Ordnung: „Untätigkeit oder ein mageres Engagement seitens dieser Länder würden in eklatanter Weise den Grundsätzen widersprechen, die sie selbst zu Recht als das Fundament ihrer eigenen (...) Kultur betrachten.“(20)
In diesem Zusammenhang kann die **Unterstützung einer freiwilligen Rückkehr** in die Heimat ein Ausdruck der Solidarität sein, allerdings nur, wenn dies freiwillig erfolgt. Diesbezüglich wird der Einsatz einer internationalen Kontrolle immer dringlicher.
- Insgesamt gesehen verlangt der Weg zur Solidarität nach
 - einer inneren Haltung der Überwindung des eigenen Egoismus sowie der Angst vor den anderen.
 - Einige Handlungsweisen:
 - Langfristiges Engagement in Bewusstseinsbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - Wirksame Präventionsmechanismen.
 - Eine wirksame Vernetzung zwischen internationalen Organisationen und örtlichen Behörden.

2.2.3.4. Die Liebe der Kirche zu den Flüchtlingen

Der vierte und letzte Teil des Dokuments ist der Praxis der Kirche gewidmet. Dabei wird auf die Aufgaben von Ortskirchen und Gemeinden eingegangen. Ferner wird die Bedeutung des freiwilligen Engagements betont. Diese Freiwilligen müssen von ihren Gemeinden unterstützt werden. Flüchtlinge werden selbst aufgerufen, mit diesen Freiwilligen eng zusammenzuarbeiten.

Bei der Flüchtlingshilfe kann schließlich die ökumenische Zusammenarbeit in die Tat umgesetzt werden.

2.2.4. Fremdenfeindlichkeit und Umgang mit Minderheiten

Fremdenfeindlichkeit sowie negative, geschlossene innere Haltungen gegenüber ethnischen Minderheiten sind sehr mächtige ideologische Mechanismen zur Befestigung von sozialer Ausgrenzung. Aus diesem Grund versteht sich die Bedeutung von



entsprechenden kirchlichen Stellungnahmen. Diese betreffen zwar nicht ausschließlich Flüchtlinge, aber sie sind von besonderer Tragweite, um deren Situation zu verbessern. Deshalb kann es interessant sein, einen kurzen Blick darauf zu werfen, wie sich die Kirche dazu äußert.

Das Verbot der Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer physischen, kulturellen oder sonstiger anderer Merkmale folgt als unmittelbare Konsequenz aus dem Prinzip der Menschenwürde, das bereits im Zusammenhang mit der Enzyklika „Pacem in Terris“ (1963) zitiert wurde. *„Die Menschen können nicht ihrer Natur nach anderen überlegen sein, da alle mit der gleichen Würde der Natur ausgezeichnet sind.“*¹⁴

Die zentrale Amtskirche hat in unterschiedlichen grundlegenden Dokumenten Stellung zugunsten ethnischer Minderheiten genommen:

- a) Was gegen sie zur Unterdrückung ihrer Lebenskraft und ihres Wachstums unternommen wird, *„ist eine schwere Verletzung der Gerechtigkeit“*.¹⁵
- b) Die politischen Behörden sind nicht dafür zuständig, die Kultur zu bestimmen: *„Ihre Aufgabe ist es, das kulturelle Leben aller zu fördern und zu schützen, einschließlich das der Minoritäten“*¹⁶
- c) Eine soziale Mehrheit darf nicht gegen eine Minderheit vorgehen, diese ausgrenzen, unterdrücken, ausbeuten oder versuchen, diese zu vernichten.¹⁷ (Centesimus Annus)

Die Päpstliche Kommission für MigrantInnen und Fahrende sowie die Päpstliche Kommission Iustitia et Pax arbeiten daran, die Rechte der Minderheiten in Erinnerung zu rufen. Erstere setzt sich für das Recht auf eine Heimat, auf die eigene Kultur und auf die Differenz ethnischer Gruppen ein und sieht im exklusiven Nationalismus und Rassismus Gegenkräfte, die Ungleichheit schaffen.¹⁸

Die Diskriminierung von Menschen ist nicht nur ungerecht, sondern kommt auch einer Verarmung gleich.¹⁹ Das Zusammenleben verschiedener Völker, Kulturen und Religionen ist somit etwas Positives. Wird dieses Zusammenleben nicht respektiert, dann kommt es zu sozialen Konflikten und zur Ausgrenzung der Schwächsten.²⁰

¹⁴ Pacem in Terris 89, siehe auch 86-88.

¹⁵ Johannes XXIII (1963) Pacem in Terris: 95.

¹⁶ Kongregation für die Glaubenslehre (1986) Libertatis conscientia 93. Gaudium et Spes 59.

¹⁷ Johannes Paul II (1991): Centesimus Annus 44.

¹⁸ Vgl.: Negrini, Angelo 2001, o. A.

¹⁹ Die Kirche ist der Überzeugung, daß das Eingrenzen der Mitglieder einer Ortsgemeinschaft aufgrund ethnischer oder anderer äußerer Eigenschaften eine Verarmung für alle Beteiligten bedeuten.“ Johannes Paul II (2003): 2.

²⁰ Bischofssynode 1999, Punkt 11.



2.2.5. Lokale Kirchen: Flüchtlinge als Hauptanliegen

Die Tätigkeit und Reflexion der lokalen katholischen Kirchen ist sehr reich. Allein in den letzten drei Jahren wurden zahlreiche Dokumente veröffentlicht (Sozialhirtenbriefe, Stellungnahmen zu bestimmten Problemen, Berichte von Diözesankommissionen und -arbeitsgruppen usw.). Allein ein kurzer Blick auf die Thematik dieser Dokumente lässt bestimmte Grundanliegen der lokalen Kirchen erkennen: der Friede und seine sozialen Voraussetzungen, die Zukunft des Familienlebens, der soziale Umgang mit den großen Zäsuren des menschlichen Lebens – Geburt und Tod –, konkret die Genmanipulation und die Polemik um die Euthanasie, die weitere Entwicklung Europas und die neue soziale Ausgrenzung sowie die Lebenssituation von MigrantInnen und Flüchtlingen.

So haben die Bischöfe von England und Wales anlässlich der Wahlen 2001 in Großbritannien unter dem Titel "Racial justice, refugees and the elections" eine Stellungnahme verabschiedet; die portugiesischen Bischöfe haben ein Communiqué über "Kirche und Migration" veröffentlicht; die Kommission für Migration der deutschen Bischofskonferenz hat den Bericht „Leben in der Illegalität“ vorgelegt; und die spanische Bischofskonferenz hat sich mit dem Frauenhandel beschäftigt, eine verabscheuenswürdige Realität, mit der sich auch die französischen Hirten Ende 2000 befasst haben.

2.3. Von der Soziallehre der Kirche zum ökumenischen Soziallernen

In letzter Zeit gibt es in Westeuropa einige signifikante Akzentverlagerungen in der christlichen Soziallehre, die auch im Hinblick auf die Problematik der Flüchtlinge von Bedeutung sind.

- 1) Die christlichen Kirchen versuchen nicht so sehr analytische Dokumente über soziale Fragen anzubieten, sondern vielmehr über die eigene Praxis zu reflektieren und daraus Konsequenzen für den weiteren Einsatz zu ziehen. Somit wird die Bedeutung der Praxis sowie der eigenen Kohärenz stärker betont.
- 2) Das Bemühen um eine engere Zusammenarbeit wächst. Diese Bestärkung der Ökumene ist nicht so sehr auf pragmatische Prinzipien zurückzuführen, sondern resultiert vielmehr aus einer geistlichen Überzeugung. Die gemeinsame Berufung, „Zeugnis von der Liebe und Hoffnung für alle Menschen zu geben“, konkretisiert sich in der „Verpflichtung zum Dialog und zur Zusammenarbeit“.²¹



2.3.1. Ökumenische Dokumente

Handeln für die Würde der Flüchtlinge

Im Schlussdokument der 2. Ökumenischen Versammlung (Graz, 1997)²² haben die europäischen Kirchen Folgendes erklärt:

1. ihren Willen, sich zur „Bekräftigung des gleichen Status und der gleichen Rechte von Minderheitskirchen und Völkern“ zu engagieren;
2. Ihre Verpflichtung, „stärker für soziale Gerechtigkeit und ihre Solidarität mit den Opfern sozialer Ungerechtigkeiten“ zu arbeiten;
3. politische EntscheidungsträgerInnen dazu aufzurufen, „*sich für die Würde und den Schutz der Rechte von Flüchtlingen, Migranten und Vertriebenen einzusetzen und das Recht von Flüchtlingen auf Asyl und die freie Wahl ihres Wohnortes aufrechtzuerhalten*“.

Ein soziales Europa, das Zugewanderte mit einschließt

Dieselben Punkte wurden in der „Charta Oecumenica“ von Strassburg bestätigt (22. April 2001).

Hinsichtlich der MigrantInnen und Flüchtlinge ist dieses Dokument insofern von Bedeutung, als eine globale Gerechtigkeit jenseits und diesseits der eigenen europäischen Grenzen angestrebt wird. Dieses Anliegen wird auf unterschiedliche Art und Weise zum Ausdruck gebracht, wobei im gesamten Dokument erneut auf Selbstverpflichtungen hingewiesen wird, die von den Kirchen übernommen werden. So bestätigen sie ihre „Option für die Armen“.²³ Darüber hinaus verpflichten sich die Kirchen dazu, jeder Form des Missbrauchs der Religion für ethnische oder nationalistische Zwecke entgegenzutreten, jede Form von Eurozentrismus zu überwinden und die Versöhnung zwischen Kulturen anzustreben, was u.a. den eigenen Einsatz für eine menschenwürdige Aufnahme von Migrantinnen, Flüchtlingen und Asylsuchenden in Europa impliziert.

Ein neuer Akzent in diesem Dokument ist darüber hinaus der ausdrückliche Wille der Kirchen zum gemeinsamen Handeln (Punkt 4).²⁴ In dieselbe Richtung äußerte sich auch die 5. Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft (Juni 2001)²⁵.

²¹ KEK und CCEE, 1997: 2.

²² KEK und CCEE, 1997: Schlussdokument.

²³ „Aufgrund unseres christlichen Glaubens setzen wir uns für ein humanes und soziales Europa ein, in dem die Menschenrechte und Grundwerte des Friedens, der Gerechtigkeit, der Freiheit, der Toleranz, der Partizipation und der Solidarität zur Geltung kommen. Wir betonen die Ehrfurcht vor dem Leben, den Wert von Ehe und Familie, den vorrangigen Einsatz für die Armen, die Bereitschaft zur Vergebung und in allem die Barmherzigkeit.“ (Charta Oecumenica, III/7)

²⁴ Ibid: 8.



Auch die Frauensynode verwies in der Resolution der 1. Versammlung auf die Situation von sozialen Randgruppen und dabei auch von MigrantInnen.²⁶

2.3.2. Das österreichische Projekt Ökumenisches Sozialwort (2001-2003)

AsylwerberInnen, MigrantInnen / Umgang mit dem Fremden

In Österreich läuft derzeit das ökumenische Projekt "Sozialwort" (ÖSW). Zum ersten Mal versuchen alle christlichen Kirchen in einem Land, gemeinsam über ihre eigene soziale Praxis zu reflektieren, um daraus zu lernen und Konsequenzen für die eigene weitere Zusammenarbeit zu ziehen.

Das ÖSW verläuft nach drei Phasen, deren erste die „Standortbestimmung“ war. Dabei kamen die Gruppen und Initiativen der christlichen Kirchen zu einem ersten Austausch über ihre Praxis zusammen. Aus diesem ersten Austausch resultierte ein „Sozialbericht“, in dem die Vielfalt der sozialen Probleme und die vielfältigen Antwortversuche vorgestellt wurden. In diesem Zusammenhang wurde eine erste Zwischenbilanz der Praxis und der Erfahrungen von Gruppen und Initiativen im Kontakt mit Flüchtlingen gezogen. Ihre Antworten werden im Folgenden zusammengefasst.

2.3.2.1. Problemveränderungen

Die Gruppen und Initiativen stellten Folgendes fest:

- (1) Die soziale Situation hat sich nicht wesentlich verbessert. Die EU-Länder nehmen die Migration, insbesondere die illegale Migration, verstärkt als Bedrohung wahr. Dadurch hat sich die Gesetzeslage in Österreich erheblich verschärft.
- (2) Zwar ist die politische Praxis manchmal viel offener als die Normen und Regelungen, und es kommt manchmal zu guten Erfahrungen der Zusammenarbeit mit Behörden, die Situation der Zugewanderten insgesamt bleibt jedoch sehr schwierig. Die Existenzsicherung von Asylwerbenden etwa ist gesetzlich nicht gewährleistet und die rechtlichen Regelungen werden immer komplexer und undurchsichtiger, was einen oftmals festgestellten Verunsicherungsfaktor für Flüchtlinge bedeutet, wodurch deren Integration keineswegs gefördert wird.
- (3) Andererseits haben Budgetkürzungen zu Einschränkungen von Personal und Dienstleistungen geführt, was u.a. auch einen negativen Einfluss auf die Betreuung von AusländerInnen (wie etwa Therapiemöglichkeiten) gehabt hat.

²⁵ Klaiber, Walter 2001, o. S.

²⁶ „Armut zu überwinden bedeutet strukturelle Gewalt zu überwinden.(...) Solidarität zeigt sich in gerechter Einkommensverteilung, gerechter Verteilung der Arbeit und des Besitzes. (...) Wir solidarisieren uns mit den Kämpfen schwarzer Frauen und Männer, MigrantInnen, ImmigrantInnen, Sinti und Roma und den Angehörigen ethnischer Minderheiten um gleiche kulturelle, wirtschaftliche und soziale Bedingungen“. Erste Europäische Frauensynode 1999, 3. Politik, 1.



- (4) Gleichzeitig scheint das soziale Bewusstsein geringer geworden zu sein. Auch das soziale Verständnis für Asylanten ging zurück. Die Flüchtlingsproblematik ist in der Öffentlichkeit etwas abgeklungen.
- (5) Insgesamt haben Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung durch Gesetze, Politik, Medien und Gesellschaft zugenommen.

2.3.2.2. Flüchtlinge im Mittelpunkt der Praxis

Die Initiativen und Gruppen zeigten insgesamt eine große Erfahrung im Einsatz für Flüchtlinge. Dies wirft die Frage nach den Gründen dieser intensiven Präsenz der Kirchen bei Flüchtlingen (verglichen mit anderen MigrantInnen) auf.

- Eine mögliche Antwort kann *„die Tatsache [sein], dass wir als kirchliche Einrichtung privater Trägerschaft viele Anfragen aus dem Bereich illegaler Menschen haben, die in anderen Einrichtungen keine Chancen haben“*.
- Ein anderer Grund liegt wohl in der geografischen Situation Österreichs, konkret in den Konflikten im ehemaligen Jugoslawien.

Art der Betreuung

Der Einsatz der Kirchen zugunsten von Flüchtlingen umfasst eine weite Palette von Tätigkeiten:

- Seelsorgerische Betreuung: Besuche bei Schubhäftlingen. Wo es möglich ist: seelsorgerische Betreuung in der Muttersprache der Asylanten.
- Interne und externe Betreuung. Mitarbeit und Organisation von „mobilen Notquartieren“. Aufnahme von StudentInnen. Betreuung von Familien. Beschaffung von Krankenscheinen und Begleitung zum Arzt. Unterbringung von Kranken ohne Versicherung in Spitälern.
- Arbeit mit Kindern, deren Hilflosigkeit sich manchmal in Aggressivität und Verhaltensauffälligkeiten äußert.
- Integration in das Leben der Gemeinde und Schaffung von Teilzeitstellen in den Gemeinden. Deutschkurse.
- Beratung (Unterkunfts-, Arbeitsvermittlung, Ämterwegebegleitung, rechtlicher Beistand)
- Bewusstseinsbildung. Erarbeitung thematischer Schwerpunkte: „Lebensbedingungen von Minderheiten und ausländischen Mitbürgern, Stärkung der grundrechtlichen Aspekte.“ Bewusstseinsbildung in der Pfarrgemeinde.
- Geld- und Sachspenden (Bekleidung, Lebensmittel) auch für die, die in der Heimat geblieben sind. Hilfe bei der Abreise in die Heimat.
- Organisation von spezifischen Aktionen wie etwa „Hilfe für Flüchtlingskinder“, Ausbildungsstipendien für kriegsversehrte und verwaiste Kinder und Jugendliche.

Kontakte mit Flüchtlingen

Die Aktionen und Initiativen wenden sich insbesondere an Menschen in Schubhaft



und Flüchtlingsfamilien, auch an Kinder und StudentInnen.

Praktisch in allen Fällen werden sie als Betreuungspersonen erwähnt, was sich zweifelsohne durch die Dringlichkeit der Fälle erklären lässt. Auf eine Partnerschaft mit den Betroffenen ist viel weniger explizit hingewiesen worden.

Probleme der Flüchtlinge

Die folgenden Probleme von MigrantInnen (im Allgemeinen) sind immer wieder betont worden:

- Entwurzelungsgefühle – schlechte gesundheitliche bzw. psychische Verfassung
- Trennung der Familien
- Fehlende Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung; Schubhaft (Flüchtlinge)

Dazu kommen einige Hinweise auf die besonders schwierige Lage der Asylanten. Diese kann sie zur Prostitution führen.

Abgelehnte, aber nicht abgeschobene AsylwerberInnen geraten in eine besonders ausweglose Situation (rechtlich ist niemand für sie zuständig), die manchmal in die Kriminalität führt.

Das spezifische Problem der Schubhaft

Das Hauptproblem liegt wohl darin: „Im Vordergrund des Strafvollzugs stehen die Delikte, Strafen, die Sicherheit, jedoch nicht die Person.“

- Wie die meisten Häftlinge haben Menschen in Schubhaft zu wenig Bewegung, Ernährung, Platz.
- Sie leiden an einem Mangel an elementarer Hygiene und haben ungenügende Arbeitsmöglichkeiten.
- Zu all dem kommt eine schikanöse Behandlung hinzu.

2.3.2.3. Zukunftsperspektiven

Herausforderungen

Wie die Initiativen betonen, in Hinkunft wird es erforderlich sein, intensiver an der Integration von MigrantInnen weiterzuarbeiten, wobei die Zusammenarbeit nicht nur auf nationaler, sondern auch auf internationaler Ebene immer wichtiger wird.



Einige Gruppen sehen ihre Aufgabe als einen Beitrag zu zukunftsweisenden Entwicklungsrichtungen, etwa als:

- Alternative zum neoliberalen Paradigma
- Offenheit gegenüber einem multikulturellen Europa
- Option für die Schwächeren der Gesellschaft

Forderungen an die Gesellschaft

In ihren Antworten haben die Gruppen und Initiativen immer wieder gewisse Richtlinien seitens der Gesellschaft und vor allem der politischen Institutionen erwähnt, über die ein deutlicher Konsens herrscht. Aus diesen Antworten wird klar, dass sich die Gruppen und Initiativen als TrägerInnen dieser Forderungen verstehen. Diese Forderungen in Erinnerung zu rufen, sehen sie als Bestandteil ihres Einsatzes:

1. Offenere Asylpolitik:

- Menschenwürdige Behandlung der Asylanwärter.
- Keine Haft für Asylbewerber, schwangere Frauen und Minderjährige.
- Gesetzliche Verankerung der Schubhaftbetreuung.
- Berufsausbildungsmöglichkeiten für junge AsylbewerberInnen verbessern.
- Gerechtigkeit bei Asylverfahren.
- Höhere Subventionen für Flüchtlingsunterkünfte.

2. Offenere Migrationspolitik:

- Höhere Quoten für die Aufnahme in unserem Land.
- Verbesserung des Fremden- und Asylgesetzes.
- Abschaffung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes.(108)
- Vereinfachung und Transparenz der Verwaltung.

3. Integrationsmaßnahmen:

- Zugang zum Arbeitsmarkt. Verbindung von Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis.
- Wiedererrichtung eines Integrationsbeirates.
- Anerkennung des Rechtes auf Familiennachzug. Familiennachzug ohne Quoten.
- Politische Rechte:
 - „Empowerment“ von unten fördern: aktives und passives Wahlrecht für Ausländer im Hinblick auf eine bessere Integration.(179, 101)
 - Gesetzliche Verankerung und Subventionierung des Österreichischen Friedensdienstes.
 - Eingliederungsmöglichkeiten in den Arbeitsmarkt für Migrantinnen, die sich von ihren Männern getrennt haben und noch kein Recht auf Arbeitsbewilligung haben.



4. Antidiskriminierungsmaßnahmen:

- Gleichstellung im Berufsleben und im menschlichen Umgang.
- Antidiskriminierungsgesetz.
- Grundrechte des Zusammenlebens absichern.(373)
- Vertrauensbildende Maßnahmen für ein möglichst konfliktfreies Zusammenleben zu setzen.

Insgesamt versuchen österreichische Initiativen, die im Kontakt mit Flüchtlingen sind, einige Richtlinien zu verfolgen. Diese Richtlinien sind:

- Die eigene Praxis auszuwerten - Aus der eigenen Praxis zu lernen.
- Vorsorge und Fürsorge zu verbinden: Es geht nicht nur darum, dringende Fälle zu lösen, sondern vielmehr menschengerechte soziale Verhältnisse zu ermöglichen.
- Die Betreuten nicht als Objekt einer Behandlung zu betrachten, sondern vielmehr sie in ihren eigenen Fähigkeiten zu ermächtigen.
- Isolation zu überwinden – sich vernetzen.

Dabei gewinnen die ökumenische und die interreligiöse Zusammenarbeit immer mehr an Bedeutung, und zwar als Ausdruck einer wachsenden gemeinsamen Überzeugung, dass politische Probleme – wie etwa die Lage der Flüchtlinge - nur überwunden werden können, wenn wir alle unseren Beitrag zu gerechten sozialen Verhältnissen leisten. Dazu gehört zum einen die Suche nach gültigen sozio-strukturellen Antworten, zum anderen das Bemühen darum, einander in Verschiedenheit und gegenseitiger Bereicherung immer mehr anzunehmen.

Der Weg von der Multikulturalität zur Interkulturalität – d.h. von dem bloßem Vorhandensein unterschiedlicher sozialer Gruppen mit ihren Interessen und Vorstellungen zum Dialog unter Verschiedenen - ist gewiss kein leichter.²⁷ Er ist aber der einzig mögliche, wollen wir der intra- und internationalen Ausgrenzung von sozial schwächeren Gruppen entgegentreten und auch narzisstische sozio-kulturelle Tendenzen, die alle verarmen, überwinden.

2.4. Bibliographie

KATHOLISCHE KIRCHE

1. *Konzildokumente - Bischofssynoden*

(GeS) - 2. Vatikanisches Konzil (1965): Die pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute * "Gaudium et spes"

²⁷ Vgl. Botschaft Johannes Pauls II. für den diesjährigen Welttag der Migranten und Flüchtlinge (2003): 5.



Bischofssynode - 2. Sonderversammlung für Europa (1999): Jesus Christus, der lebt in seiner Kirche, Quelle der Hoffnung für Europa. Instrumentum Laboris.

http://www.vatican.va/roman_curia/synod/documents/rc_synod_doc_19071999_europe-instrlabor_ge.html: 15.1.2202

2. Päpstliche Enzykliken - Soziale Rundschreiben

Johannes XXIII. (1963): Enzyklika Pacem in Terris. Über den Frieden unter allen Völkern
<http://198.62.75.1/www1/overkott/pacem.htm>

Paul VI. (1967): Enzyklika Populorum Progressio. Über die Entwicklung der Völker.

Johannes Paul II. (1987): Enzyklika Sollicitudo Rei Socialis

Johannes Paul II. (1991): Enzyklika Centesimus Annus zum hundertsten Jahrestag von Rerum Novarum.

3. Sonstige päpstliche Dokumente (Ansprachen, Botschaften usw.)

Johannes Paul II. (1999): "Ich war fremd, und Du hast mich aufgenommen". Botschaft für den diesjährigen Welttag der Migranten und Flüchtlinge (21. November 1999)

Johannes Paul II. (2002): „Kein Friede ohne Gerechtigkeit – Keine Gerechtigkeit ohne Vergebung“ Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages (1. Januar 2002)

http://www.vatican.va/holy_father/john_paul_ii/messages/peace/documents/hf_jp-ii_mes_20011211_XXXV-world-day-for-peace_ge.html

Johannes Paul II. (2001): Die pastorale Sorge um die Migranten. Botschaft für den diesjährigen Welttag der Migranten und Flüchtlinge (2 Februar 2001)

Johannes Paul II. (2003): Botschaft für den diesjährigen Welttag der Migranten und Flüchtlinge. <http://www.sesopici.lu/PDF/TagMigranten2003.pdf>

4. Kirchliche Dikasterien und Päpstliche Räte

Päpstlicher Rat "Cor Unum" - Päpstlicher Rat für die Seelsorge der Migranten und Menschen unterwegs (2002): Flüchtlinge - eine Herausforderung zur Solidarität (2. Oktober 1992)

http://gerechter-friede.info/dbk_data/html/sets/set_la.html.

5. Lokale Kirchen - Bischofskonferenzen

Catholic Church in England & Wales (1999): Jubilee for Refugees - a biblical reflection. <http://www.catholic-ew.org.uk/frameset.htm>

Catholic Church in England & Wales (2001): Racial justice, Refugees and the elections: <http://www.catholic-ew.org.uk/resource/election/index.htm>

CEE – Conferencia Episcopal Española. LXI Asamblea Plenaria (1994): Pastoral de las migraciones en España, <http://www.conferenciaepiscopal.es/documentos/conferencia%20pdf/libro19.pdf>

Conferência Episcopal Portuguesa (Nota Pastoral 13 de Junho de 2001): Igreja e Migrações: o dever do acolhimento: <http://www.ecclesia.pt/informacao1.htm>

DBK – Deutsche Bischofskonferenz (2000): Gerechter Friede. http://gerechter-friede.info/dbk_data/html/sets/s_tx_gf_ue.html

DBK — Kommission für Migrationsfragen (2001): Leben in der Illegalität in Deutschland <http://dbk.de/>



Erzdiözese Luxemburg (2001) Die "new economy" und die neuen Ausgrenzungen.
<http://www.cathol.lu/deutsch/frarch-d.htm>

ÖKUMENISCHE DOKUMENTE

Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) - Consilium Conferentiarum Episcoporum Europae (CCEE): Zweite Europäische Ökumenische Versammlung (EÖV2) Graz, Österreich, 23. - 29. Juni 1997: Schlussdokument.
(<http://www.cec-kek.org/Deutsch/graz1.htm>: 1.1.1999)

KEK + REBK: Charta Oecumenica, Straßburg 2001
<http://dbk.de/schriften/dokumente/charta-oecumenica.pdf>

Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland – Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (1997): „... Und der Fremdling, der in deinen Toren ist.“ Gemeinsames Wort der Kirchen zu den Herausforderungen durch Migration und Flucht (1997)

http://www.ekd.de/EKD-Texte/2129_migration_1997_fremd.html

Resolution der Ersten Europäischen Frauensynode (Gmunden, August 1999): 3. Politik, 1.
([http://ourworld.compuserve.com/homepages/npce/Orgd-efs.htm#resolution: 21.1.200](http://ourworld.compuserve.com/homepages/npce/Orgd-efs.htm#resolution:21.1.200))

Andere zitierte Werke

Klaiber, Walter (Frankfurt am Main). Interview in "Newsletter" der Leuenberger Kirchengemeinschaft. 22. Mai 2001:
<http://www.leuenberg.net/german/ge-c-022.html>: 21.1.2002

Negrini, Angelo: Il migrante tra l'uguglianza e la diversità delle culture. People on the Move - N° 86, September 2001 (Pontifical Council for the Pastoral Care of Migrants and Itinerant People). (http://www.vatican.va/roman_curia/pontifical_councils/migrants/pom2001_85_87/rc_pc_migrants_pom86_negrini.htm: 1.1.2002)

Poiret, Christian (2003): "Criminalisation de l'immigration et sociologie des relations interethniques." In: Hommes et migrations 1241 (janvier - février 2003): 6-19.

Withol de Wenden, Catherine. (1999): Faut-il ouvrir les frontières? Paris, Presses de Sciences Politiques.



3. DIE HISTORISCHE ENTWICKLUNG DES ASYLRECHTS UND SEINE VERANKERUNG IM VÖLKERRECHT

Adriano Silvestri, UNHCR²⁸

3.1. Einleitung

Ich vertrete eine Organisation, die einen Unterschied macht zwischen Personen, die vor Verfolgung fliehen und Personen, die aus anderen Gründen fliehen. Warum tun wir das?

- um zu betonen, dass die Staatengemeinschaft für bestimmte Personen international und völkerrechtlich bestimmte Schutzformeln erarbeitet hat
- um nicht in die Gefahr zu geraten, diesen Schutz, den es schon gibt, aufzugeben
- um nicht zu versuchen, den Wert des Schutzes, den Flüchtlinge heute genießen, zu vermindern

Gleichzeitig betonen wir aber auch, dass andere Lösungen für die Migrationsbewegungen zu finden sind; dass das Flüchtlingsrecht nicht eine Lösung für Migration, sondern nur eine Antwort auf einen bestimmten Teil der Migration darstellt – nämlich den Teil, der von Verfolgung oder Krieg ausgeht.

3.2. Historischer Abriss

Ich versuche, einen kurzen geschichtlichen Überblick zu geben, um dann auf die neuere Entwicklung einzugehen.

Menschen auf der Flucht gab es schon seit Jahrtausenden. Die ersten Ansätze der internationalen Solidarität aber fand man am Beginn des 20. Jahrhunderts mit der Einrichtung des Amtes des Hochkommissars für russische Flüchtlinge. Dieses wurde nach

²⁸ Adriano Silvestri wurde 1965 in Bozen geboren. Er studierte Rechtswissenschaften in Italien und absolvierte ein Master-Studium in Völkerrecht in Genf. Seit etwa 10 Jahren ist er für das UNHCR tätig. Auslandsstationen waren unter anderem Genf, Armenien, Russland und DR Kongo. Seit 2001 arbeitet er bei UNHCR-Österreich (www.unhcr.at)



dem Verfall des Ottomanischen Reiches ausgedehnt auf andere Flüchtlinge. Der Name Friedhof Nansen ist ein bekannter Name in diesem Zusammenhang.

Bedeutende Entwicklungen gab es in den 30er Jahren, als eine Reihe von Schritten unternommen wurden, um zu dem zu kommen, was wir heute haben, nämlich die Genfer Flüchtlingskonvention und das UNHCR. In den 30er Jahren wurde zuerst das internationale Nansen-Büro gegründet, das sogenannte Nansen-Pässe ausstellte. 1933 wurde ein Hochkommissar für Flüchtlinge aus Deutschland bestellt. Hinzu kam eine Konvention zur Rechtsstellung für Flüchtlinge. 1938 wurde ein Hochkommissar für Flüchtlinge in sämtlichen Flüchtlingssituationen bestellt, nicht nur für eine bestimmte Gruppe von Flüchtlingen. Zusätzlich gab es den Zwischenstaatlichen Ausschuss für Flüchtlinge, der später in die Internationale Flüchtlingsorganisation übergegangen ist.

Im 2. Weltkrieg entstand eine besonders dramatische Situation für Millionen von Personen, die vertrieben, deportiert oder zwangsweise umgesiedelt wurden. 1943 wurde eine Organisation der UNO errichtet, die Organisation für Nothilfe und Wiederaufbau, die grundsätzlich das Mandat für rückkehrwillige Flüchtlinge hatte. 1946, nach der Gründung der UNO, war das Flüchtlingsproblem eines der wichtigsten Themen der Tagesordnungen der Delegationen. So wurde eine Organisation gegründet, die IRO – International Refugee Organization (internationale Flüchtlingsorganisation), die nur kurze Zeit existierte, weil sie ins politische Spannungsfeld zwischen Ost und West geraten ist. Verschiedene östliche Staaten, vor allem die Sowjetunion, verlangten, dass diese Organisation die Repatriierung von Flüchtlingen als Hauptziel haben sollte, und nicht die Weiterwanderung. Die IRO hat sowohl Weiterwanderung als auch Repatriierung in ihren Statuten als Lösung für das Flüchtlingsproblem angesehen. Die Sowjetunion und andere Staaten sahen die Weiterwanderung als eine Möglichkeit, dass in ihren Augen subversiven Gruppen Unterschlupf gewährt wird, bzw. billige Arbeitskräfte ausgenutzt werden.

Das heutige System ist von der Genfer Flüchtlingskonvention des Jahres 1951 und vom UNHCR geprägt worden. Das UNHCR wurde 1953 von der Generalversammlung der UNO als Unterorgan der Generalversammlung geschaffen, also als Teil der UNO-Struktur. Die neue Einrichtung hatte ein verpflichtendes Mandat, ursprünglich von 3 Jahren, jetzt von 5 Jahren, um das Flüchtlingsproblem zu lösen. Das Mandat des UNHCR ist mit umfangreichen Schutzfunktionen ausgestattet: Es beinhaltet, Flüchtlingen völkerrechtlichen Schutz anzubieten, und sich für Dauerlösungen einzusetzen.



Flüchtlingslager etwa können nötig sein, sind aber in diesem Sinn keine Dauerlösungen. Ursprünglich hatte das UNHCR ein eher enger gefasstes Mandat im humanitären Unterstützungsbereich.

Nach dem 2. Weltkrieg hat man also einerseits das UNHCR geschaffen, andererseits aber auch eine Reihe von menschenrechtlichen Dokumenten verabschiedet, die die westliche Welt und die UNO für fünf bis sechs Jahrzehnte charakterisiert haben. Die Menschenrechte werden als Grundlage für die Friedenssicherung angesehen. Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, von der UN-Generalversammlung am 10. Dezember 1948 verabschiedet, folgten eine Reihe von internationalen Menschenrechtsdokumenten: die Antidiskriminierungskonvention, die beiden Pakte zu bürgerlichen und zivilen Rechten, bzw. zu kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Rechten, die Antifolterkonvention, bis hin zur Kinderrechtskonvention, die vor knapp 10 Jahren verabschiedet wurde.

In Amerika gibt es die amerikanische Menschenrechtskonvention, in Europa die Europäische Menschenrechtskonvention. Diese Dokumente haben das Denken der westlichen Welt bis in die 90er Jahre charakterisiert, bis plötzlich die Globalisierung grundsätzliche Fragen aufgeworfen hat.

3.3. Asyl in Zeiten der Globalisierung

Globalisierung bewirkt, dass man sich leichter bewegt. Auf der einen Seite besteht daher ein starkes Bedürfnis nach Asyl - es kommen mehr Personen ins Land. Auf der anderen Seite stellen wir aber eine sinkende Bereitschaft fest, Asyl zu gewähren.

Gleichzeitig nehmen wir aber auch eine Unterscheidung zwischen „guten“ und „schlechten“ Asylwerbern, bzw. Flüchtlingen wahr. Gegenüber Bosniern und Kosovaren gab es eine relativ große Bereitschaft zur Aufnahme, da die Gräueltaten fast täglich im Fernsehen zu sehen waren. Flüchtlinge aus dem Kongo oder aus Somalia sehen sich einem größeren Akzeptanzproblem gegenüber.

Früher war ein Flüchtling ein Held, jetzt wird ein Asylwerber als Gefahr gesehen. Früher wurde verhindert, dass Personen fliehen konnten (z.B. aus dem Osten), jetzt sehen wir Systeme und Länder, die verhindern, dass Personen kommen können.



Wenn man die Flüchtlingszahlen vom 31.12.2001 vergleicht (Zahlen von UNHCR Statistik-Yearbook), erkennt man, dass die großen "Massen" nicht in Österreich oder Großbritannien ankommen, sondern in Ländern wie Tansania, Iran oder Pakistan (Flüchtlinge aus Afghanistan). Die Mehrheit der Flüchtlinge befinden sich nicht in Westeuropa, sondern in der Nähe der Konfliktzonen, dort, wo es Kriege gibt. Diese Flüchtlingszahlen erzeugen große Angst, und man gewinnt den Eindruck, dass Migranten und Asylwerber für die Globalisierungsangst der Bevölkerung herhalten müssen. Die vor allem im Westen vorhandenen Ängste vor einem scheinbar unbeeinflussbaren, unsichtbaren und folgenschweren Prozess, konzentrieren sich auf das, was man sehen kann. Das sind die Bilder des Flüchtlingslagers Traiskirchen bzw. die Menschen, die aus den verschiedenen Ländern nach Europa kommen, plötzlich da sind und Hilfe brauchen.

Das führt zu Situationen, in denen die Genfer Flüchtlingskonvention, ja sogar die Europäische Menschenrechtskonvention in Frage gestellt wird. Großbritannien erklärte zum Beispiel öffentlich, dass ein Austreten Großbritanniens aus der Europäischen Menschenrechtskonvention eine Option sei. Grundsätzliche Überlegungen, auf die sich die europäische Kultur der letzten 50 Jahre gestützt hat, werden in Frage gestellt.

Drei konkrete Beispiele

1. Der Fall Tampa:

Im August 2001 rettete ein norwegisches Frachtschiff vor der australischen Küste mehr als 100 Flüchtlinge aus Afghanistan und Irak aus einer sinkenden indonesischen „Nussschale“. Der Kapitän der Tampa wollte die Flüchtlinge nach Australien bringen. Australien verweigerte diesem Schiff die Erlaubnis, einen australischen Hafen anzulaufen. Australien ließ die Flüchtlinge auf ein Militärschiff um- und auf zwei Inseln im Pazifik ausladen. Das nannte man die „pazifische Lösung“.

Australien erklärte diese Vorgangsweise für erfolgreich, weil seitdem kaum mehr indonesische Frachtschiffe mit Flüchtlingen Australien anliefen.

2. Der Fall Sangatte

Vom französischen Flüchtlingslager Sangatte am Ärmelkanal gelangten viele Asylwerber nach England. Sangatte wurde geschlossen. Eine Lösung für die Flüchtlinge



und Asylwerber wurde mit Hilfe des UNHCR gefunden.

3. Der Fall London

In London stellt man immer wieder Überlegungen an, entweder Asylwerber, die nach Europa kommen, zurück in die Herkunftsregion zu schicken, um dort eine Lösung zu finden, oder Asylwerber, die nach Großbritannien kommen, beziehungsweise auf dem Weg dorthin oder in die EU sind, in einen Staat am Rande der EU, an dem die Transitwege vorbei führen, zu sammeln. Albanien wurde als eine Möglichkeit in diesem Zusammenhang genannt. Dort sollten sie ein Asylverfahren durchlaufen. Erst wenn sie im Zuge dessen als Flüchtlinge anerkannt sind, wird ihnen ein Zugang zur EU geboten.

Das UNHCR hat darauf im Rahmen der „globalen Konsultationen“ zum 50. Jahrestag der Gründung des UNHCR mit einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Flüchtlingsrecht reagiert. Im Dezember 2001 hat eine Ministerkonferenz in Genf die zentrale Rolle und Bedeutung der Genfer Flüchtlingskonvention unterstrichen und bestätigt. Weiters hat das UNHCR einen Vorschlag vorgelegt, wonach man zusätzlich zur Genfer Flüchtlingskonvention noch andere Abkommen erarbeiten sollte, um Antworten auf bestimmte Situationen zu formulieren:

Vier Bereiche wurden in diesem Zusammenhang genannt:

- Die Situation von Massenströmen aus großen Krisengebieten
- Neuansiedlung: UNHCR würde sich wünschen, dass mehr Plätze von Seiten der Staaten zur Verfügung gestellt werden
- Lastenausgleich zwischen den verschiedenen Ländern
- Sekundärmigration, um die Situation von Flüchtlingen, die in einem Land schon Schutz gefunden haben, aber trotzdem weiterreisen, zu regeln

Wir sind in einer Zeit, wo sich grundlegende Fragen des Flüchtlingsrechts stellen, und wo versucht wird, von der internationalen Staatengemeinschaft neue Lösungsansätze für das zu suchen, was von den Staaten als Krise des Flüchtlingswesens gesehen wird.



4. ASYL IN ÖSTERREICH – Eine Situationsbeschreibung

Christoph Riedl (Evangelischer Flüchtlingsdienst – EFDÖ)²⁹

Das österreichische Asylsystem befindet sich in einer denkbar schlechten Verfassung.

Das ist mittlerweile allen darin handelnden Personen klar: Den Behörden, den NGO's aber auch den Betroffenen.

Es besteht akuter Handlungsbedarf, denn das System steht vor dem Kollaps. Was die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden betrifft, so ist dieser längst erfolgt.

4.1. Wie ist der derzeitige Stand?

Im Jahr 2002 wurden rund 38.000 Asylanträge gestellt, eine relativ hohe Zahl. Doch die Zahl ist trügerisch und sagt relativ wenig über die tatsächlich bearbeiteten Fälle aus.

Entschieden wurde im Jahr 2002 nämlich nur über 5052 Fälle bei 29958 offenen Fällen. Übrigens wurde in absoluten Zahlen nur in 389 Fällen (in beiden Instanzen zusammengerechnet) aufgrund von Fluchtgründen Asyl (59% in der 2. Instanz) gewährt. (Asylerstreckung wurde in 629 Fällen gewährt.)

6935 Asylsuchende befanden sich zum Jahreswechsel in Bundesbetreuung. Das sind nur noch 23,2 % gemessen an den offenen Verfahren. Bereinigt man diese Zahl auch noch um die anerkannten Flüchtlinge und jene, die nur noch über die Bundesbetreuung krankenversichert sind, so sind es gar nur 6508 Personen, die noch in staatlicher Obhut waren.

Welche Schlüsse lassen sich nun aus diesen Zahlen über den Zustand des Asylsystems ziehen?

1. Das System ist vollkommen überlastet. Die Entscheidungsquote ist gemessen an den Neuanträgen, aber auch am Rucksack der offenen Verfahren fast lächerlich gering. Die einzig sinnvolle Maßnahme wäre wohl der Einsatz von entscheidend mehr und auch qualifiziertem Personal.
2. Wenn 59% der positiven inhaltlichen Entscheidungen beim UBAS³⁰ fallen, dann hat die erste Instanz in den gleichen 59% zuvor einen negativen Bescheid erlassen. Wenn man

²⁹ Christoph Riedl hat Politikwissenschaft in Wien studiert. Er ist Leiter des Beratungsbereiches des DIAKONIE Flüchtlingsdienstes und in der Geschäftsführung für die Bereiche Grundlagenarbeit und Projektmanagement zuständig.

³⁰ Unabhängiger Bundesasylsenat: Berufungsinstanz für negativ beschiedene Asylanträge

dem UBAS nicht per se Bösartigkeit unterstellt, sondern davon ausgeht, dass dort in der Regel sehr sorgfältig gearbeitet wird, dann sind das für eine Berufungsbehörde zumindest 55% zuviel an Abänderungen. Man hätte dem System einiges an Belastung und den Klienten viel Leid erspart, hätte man bereits in der ersten Instanz über das notwendige Instrumentarium verfügt, um herauszufinden, dass es sich hier um Flüchtlinge im Sinne der GFK³¹ handelt.

3. Die Panikmache ist übertrieben. Wenn bei 38.000 Neuanträgen am Jahresende nur noch 30.000 – und da müssen ja die unerledigten Anträge der letzten Jahre mitgezählt werden – offene Verfahren übrig sind, dann gibt es ganz offensichtlich nicht die großen Massen von AsylwerberInnen, wo nicht einmal mehr deren Unterbringung bewerkstelligt werden kann.
4. Der Großteil der Asylsuchenden hat Österreich nicht als Zielland auserkoren. In Zeiten von Dublin-Verordnung und Eurodac-Fingerabdrucksystem wird das jedoch ebenfalls zum Problem. Immer mehr Asylsuchende werden nach Österreich zurückgeschickt, weil es ihr „Erstasylland“ ist.
5. Die Asylverfahren dauern bei weitem zu lange. Nur wenige Verfahren können innerhalb eines Jahres in beiden Instanzen abgeschlossen werden. Asylverfahren von 4-5 Jahren sind absolut keine Seltenheit. Manchen unserer Klienten wurde auch schon nach 10 Jahren im offenen Asylverfahren die Staatsbürgerschaft verliehen.
6. Die soziale Lage der AsylwerberInnen ist katastrophal. Auch die 6500 Personen die noch untergebracht sind, leben meist unter völlig unzureichenden Bedingungen und vor allem meist ohne Betreuung.

Ob sich mit der Privatisierung der Bundesbetreuung die Situation bessern wird, ist fraglich, denn bei einem kolportierten Tagsatz von € 12,90 wird wohl wieder nicht viel an Betreuung beinhaltet sein können.

Pro Beratungstag finden sich bis zu 20 obdachlose KlientInnen bei uns ein, für obdachlose Männer gibt es schon lange keine Plätze mehr. Manchmal müssen wir einen Platz verlosen.

Bei obdachlosen Familien tun wir uns als humanitäre Organisation mit kirchlichem Background besonders schwer. So haben wir weit über unsere finanziellen Ressourcen hinaus Plätze in Pensionen belegt, um wenigstens Familien nicht im Winter auf der Straße stehen zu lassen. Selbst Familien mit Kleinkindern und Menschen mit schweren psychischen Beeinträchtigungen gelten mittlerweile nicht mehr als humanitäre Fälle, denen ein Platz in der Betreuung zusteht.

7. Daraus folgt: Das derzeitige System der Bundesbetreuung ist absolut unzureichend, ist ineffizient, bürokratisch und vielfach auch inhuman. Wenn eine Familie, wo der Mann in Folge einer schwierigen Bypassoperation im Krankenhaus liegt und die Frau im sechsten Monat schwanger ist und vier Kinder zu versorgen hat, ein Entlassungsschreiben zugestellt bekommt, dann ist es höchste Zeit, dieses System nach menschenrechtlichen Gesichtspunkten zu reformieren.

4.2. Was wird kommen? - Asylrechtsreform:

Ohne zu sehr ins Detail gehen zu können, möchte ich doch einen kurzen Überblick über die Änderungen, wie sie in letzter Zeit kolportiert wurden, geben.

³¹ Genfer Flüchtlingskonvention



4.2.1. 72 Stunden – Verfahren

Es dürfte geplant sein, im Zuge der Einrichtung einer „Asylstrasse“ ein sogenanntes Zulassungsverfahren an den Beginn - vielleicht ist das aber auch schon das Ende - des Asylverfahrens zu stellen. Ein Rechtsberater soll während der Einvernahme anwesend sein.

Grundsätzlich ist eine Beschleunigung der Verfahren natürlich wünschenswert. Das monatelange Warten auf die Einvernahme wird meist als sehr zermürbend empfunden.

Es sollte jedoch unbedingt der Grundsatz gelten: Je schneller das Verfahren, desto besser der Rechtsschutz. Was allerdings bisher bekannt wurde, stimmt uns eher besorgt.

Wenn etwa daran gedacht ist, dass einer Berufung nicht mehr automatisch die aufschiebende Wirkung zukommt, so könnte das in diesem sensiblen Bereich dramatische Folgen für die Betroffenen haben.

Für jemanden, der eben erst aus seinem Heimatland geflüchtet ist, ist es manchmal sehr schwer in einer Einvernahmesituation sofort all seine Fluchtgründe darzulegen. Da sitzt die Angst oft noch viel zu sehr im Nacken. Menschen mit traumatischen Erlebnissen brechen ihr Schweigen oft erst nach Monaten!

4.2.2. Drittlandsverfahren

Die Erklärung von sicheren Drittstaaten per Gesetz könnte sehr problematisch werden. Ein Land ist grundsätzlich dann sicher, wenn sich die dortigen Behörden an die maßgeblichen Konventionen und die eigenen Gesetze auch tatsächlich halten und nicht wenn sie per Federstrich als sicher erklärt werden.

Die einzige Hoffnung in diesem Zusammenhang wäre, dass damit die nie funktionierende bestehende Drittstaatsregelung außer Kraft gesetzt würde, die oft zu mehrjährigen Verfahren geführt hat, nur um herauszufinden, ob Österreich zur Prüfung des Antrages zuständig ist oder nicht. Nach drei Jahren durften dann die leidgeplagten Klienten endlich erzählen, warum sie geflüchtet waren und nicht nur durch welche Länder.



4.2.3. Grundversorgung

Seit geraumer Zeit verhandeln Bund und Länder über ein Grundversorgungsmodell, das im Rahmen eines Art. 15A Vertrages (B-VG) die Betreuung von mittellosen Fremden regeln soll.

Bis Februar 2005 ist die EU Aufnahmerichtlinie³² umzusetzen. Die NGOs setzen große Hoffnungen in das heiß ersehnte Inkrafttreten eines solchen Grundversorgungsmodells. Schon jetzt werden über 2000 AsylwerberInnen von den NGOs außerhalb der Bundesbetreuung beherbergt. Es braucht eine dringende Lösung dieses Problems. Weg von der Verwahrung, hin zu einer Betreuung. Eine Rückkehrberatung mit dem Damoklesschwert der Obdachlosigkeit wird jedenfalls nicht die Lösung sein. Es müssen den Menschen tatsächlich Perspektiven geboten werden. Die Perspektive: „Fahr nach Haus, oder wir schmeißen Dich auf die Straße“, ist keine.

Es ist tatsächlich an der Zeit die Dinge anzupacken. Die NGO's verfügen über reichlich Erfahrung und bieten diese auch an. Es wäre wünschenswert, wenn unsere Expertise diesmal angenommen würde.

³² Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylwerbern in den Mitgliedstaaten (27.1.2003)



5. HINWEISE

- Verweise zu wichtigen Dokumenten zum Thema "Asyl" finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Kommission Iustitia et Pax: www.iupax.at (unter Aktuelles/Projekte – Asyl)
- Organisationen, die im Asylbereich arbeiten, sind auf der Homepage der Asylkoordination aufgelistet: www.asyl.at
- Besonders wichtig ist die Unterstützung der **Kampagne "Existenzsicherung für Flüchtlinge"**, die von Organisationen wie Amnesty International, Asylkoordination, Evangelischer Flüchtlingsdienst, Katholische Aktion, Rotes Kreuz, SOS-Mitmensch und Iustitia et Pax zusammen betrieben wird. Informationen dazu finden Sie ebenfalls unter www.asyl.at oder unter der Nummer 0699/123 04 687